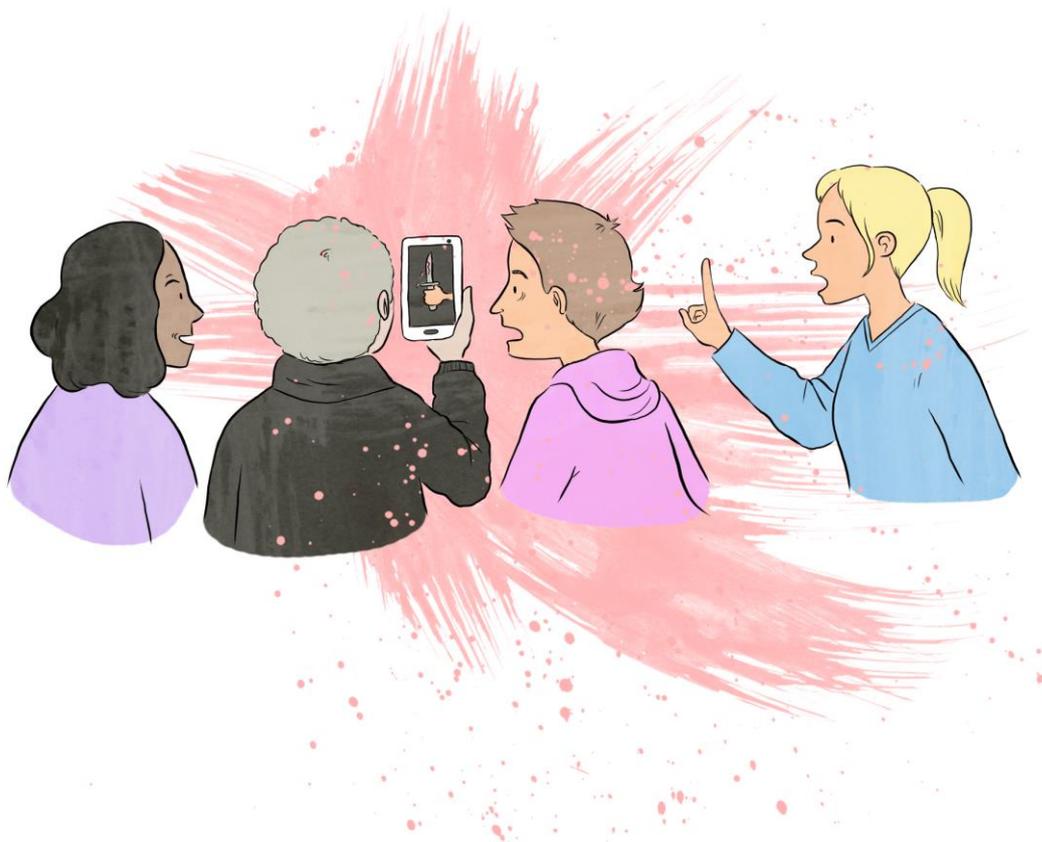


Unterrichtseinheit für die Sekundarstufen I + II

# Gewaltbilder im Internet

## Teilen, melden, löschen?

Autorin: Dr. Gabi Schlag



4.0 Int. April 2022  
Leibniz-GEI/zwischenoene.info

### FACH; SCHULFORM; KLASSENSTUFE

Politische Bildung, Ethik, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule; 9.-12. Klasse

### ZEITRAHMEN

4 x 45 Min. (erweiterbar um 2 x 45 Min.)

## **THEMA**

Gewaltdarstellungen sind in den Medien omnipräsent. Mit dem Wandel politischer Gewalt und der Verbreitung von digitalen Medienformaten erscheint es zunehmend schwieriger, gewaltsamen Bildern aus dem Weg zu gehen. Einige Medienpädagog\*innen befürchten einen Gewöhnungseffekt, andere fordern gar eine stärkere Kontrolle dessen, was gezeigt werden darf und soll.

Die Unterrichtseinheit thematisiert problematische Gewaltdarstellungen in sozialen Medien. Ziel ist, einen kritischen Umgang der Schüler\*innen (S\*S) mit Medieninhalten zu fördern und sie dabei zu unterstützen beurteilen zu können, welche Darstellungsformen von Gewalt problematisch sind und nicht geteilt, sondern gemeldet werden sollten.

## **LEHRPLANBEZUG**

Rolle sozialer Medien in Politik und Gesellschaft; soziale Medien als Plattformen für freie Meinungsäußerung, Information, aber auch Hassrede und Kriminalität; Darstellungen von politischer Gewalt in sozialen Medien

## **ERWARTETE KOMPETENZEN**

Medienkompetenz und -gestaltung, Argumentations- und Urteilskompetenz, Reflexionskompetenz

## **DIDAKTISCHE PERSPEKTIVE**

Die S\*S lernen in diesem Material, Bilder in sozialen Medien zu analysieren, zu beurteilen und über die Angemessenheit und Rechtmäßigkeit deren Verbreitung zu reflektieren. Im Mittelpunkt steht dabei ein problemorientierter, normativ-reflexiver und multiperspektivischer Blick auf Gewaltbilder, die in sozialen Medien geteilt und verbreitet werden. Dazu werden S\*S angeregt zu diskutieren, unter welchen Bedingungen die Darstellung von Gewalt problematisch ist und aus welchen Gründen die Herstellung und Verbreitung verboten werden sollte – sowohl hinsichtlich gesetzlicher Regelungen zu Gewaltdarstellungen als auch bezogen auf mit ihnen transportierte Wahrnehmungen. Ziel ist ein kompetenter Umgang mit sozialen Medien und eine Befähigung der S\*S, Wert- und Sachurteile begründet zu formulieren. Daher stellt die Unterrichtseinheit Materialien zur Verfügung, mit denen die S\*S lernen, komplexe politische und soziale Phänomene durch die Lehrperson angeleitet, aber auch eigenständig zu analysieren, sich selbst zu positionieren und mögliche Regeln für das Zeigen oder Teilen von Gewaltbildern zu entwerfen.

## SACHINFORMATION

### *Worum geht es?*

Bilder von Krieg und Gewalt, aber auch Hassbilder und -kommentare in sozialen Medien sind derzeit ein viel beachtetes Thema. Politische und zivilgesellschaftliche Initiativen haben sich zum Ziel gesetzt, gewaltverherrlichenden Inhalten im Netz entgegenzuwirken, ohne die Meinungs- und Informationsfreiheit zu gefährden. Dabei wird klar, dass nicht jede Darstellung von Gewalt problematisch ist. Videos und Fotografien aus Konfliktregionen dienen dazu, Verbrechen zu dokumentieren, Informationen zu sammeln und Aufklärung zu betreiben. Zugleich nutzen radikalisierte Personen und Gruppen das Internet, um Gewaltbilder zu verbreiten, wie dies jüngst das Attentat in Christchurch, Neuseeland, oder der Anschlag in Halle verdeutlicht haben. Gerade soziale Medien sind für Täterinnen und Täter ein idealer Ort, ihre Hass- und Gewaltbotschaften vielen Empfängerinnen und Empfängern zugänglich zu machen.

Soziale Medienunternehmen haben auf diese Herausforderungen anfänglich zögerlich reagiert, entwickeln aber zunehmend neue Ansätze, um unangemessene Inhalte auf ihren Plattformen zu unterbinden. Auch Regierungen und Strafverfolgungsbehörden versuchen, mit neuen gesetzlichen Regelungen gegen Hass und Gewalt im Netz vorzugehen. Zugleich sind diese neuen Regelungen und Ansätze nicht unumstritten, wie die Debatten zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz in Deutschland zeigen. Denn Kritikerinnen und Kritiker befürchten, dass die Freiheiten des Internets geopfert und unliebsame Äußerungen und Darstellungen zensiert werden.

Das Thema ist gerade für S\*S wichtig, da soziale Medien eine immens wichtige Rolle als Kommunikationsmittel, zur Informationsgewinnung und Meinungsbildung darstellen (JIM-Studie 2018). Schnell ist ein Kommentar oder Bild geliked oder geteilt, auch oder gerade, wenn ein Tabu verletzt wird.

### *Welche Materialien werden verwendet?*

Die Unterrichtseinheit stellt Materialien zur Vorbereitung der Lehrperson sowie für den Einsatz im Unterricht zur Verfügung. Die Materialien 1-4 widmen sich dem Thema Gewalt. Material 5 bietet einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen in Deutschland bezüglich der Darstellung von Gewalt in der Öffentlichkeit. Die Materialien 6-8 beschäftigen sich mit der bildlichen, visuellen Darstellung und Darbietung von Gewalt, insbesondere in sozialen Medien. Schließlich steht der individuelle und kollektive Umgang mit Gewaltbildern im Fokus der Materialien 9-11.

## **MATERIALIEN:**

- Material 1: Arbeitsblatt (für 6 Gruppen) – Was ist Gewalt?
- Material 2: Tabelle – Formen von Gewalt
- Material 3: Hintergrundinformationen – Was ist Gewalt?
- Material 4: Schaubild – Gewaltpyramide
- Material 5: Hintergrundinformationen – Rechtliche Grundlagen in Deutschland
- Material 6: Arbeitsblatt – Gewaltbilder
- Material 7: Sachtext – Kann ein Bild gewalttätig sein?
- Material 8: Arbeitsblatt – Bilder als Waffen
- Material 9: Arbeitsblatt (Szenario 1 und 2) – Umgang mit Gewaltbildern in sozialen Medien
- Material 10: Hintergrundinformationen – Mensch oder KI: Wer soll Bilder löschen?
- Material 11: Arbeitsblatt – Was kann ich tun?

## **WEITERFÜHRENDE LITERATUR**

Martinsen, Franziska und Oliver Flügel-Martinsen. *Gewaltbefragungen: Beiträge zur Theorie von Politik und Gewalt*, Bielefeld: Transcript, 2013.

Kampmann, Elisabeth und Gregor Schwering. *Teaching Media: Medientheorie für die Schulpraxis – Grundlagen, Beispiele, Perspektiven*, Bielefeld: Transcript, 2017.

Klonk, Charlotte. *Terror – Wenn Bilder zu Waffen werden*, Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag, 2017.

Kunczik, Michael. *Medien und Gewalt: Überblick über den aktuellen Stand der Forschung und der Theoriediskussion*, Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2017.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (Hrsg.). *JIM-Studie 2018. Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12-19-jähriger*. Stuttgart 2018.

Online abrufbar unter:

[https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2018/Studie/JIM2018\\_Gesamt.pdf](https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2018/Studie/JIM2018_Gesamt.pdf)

Musharbash, Yassin. *Medien, Polizei und die Inszenierung des Terrorismus*. Zeit Online, 2015. Online abrufbar unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-11/medien-polizei-terrorismus-inszenierung/komplettansicht>

Schmidt, Jan-Hinrik. *Social Media*, Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2018.

## FEEDBACK

Es freut uns, dass Sie sich für dieses Unterrichtsmaterial interessieren. Um die Qualität unseres Angebots laufend verbessern zu können, sind wir auch auf Ihr Feedback angewiesen. Schreiben Sie uns gern, wenn Sie positive oder negative Kritik äußern möchten. Auch Hinweise und Anregungen für neue Themen und Materialideen nehmen wir dankbar entgegen.

Kontakt: [zwischenoene@leibniz-gei.de](mailto:zwischenoene@leibniz-gei.de)

**Autorin:** Dr. Gabi Schlag

**Redaktion:** Dr. Imke Rath, Carolin Bätge

**Fachliche Beratung:** Prof. Dr. Riem Spielhaus



„Gewaltbilder im Internet: Teilen, melden, löschen?“ von Leibniz-GEI/zwischenoene.info ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 Int. Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>, April 2022.

## ABLAUFPLAN

Arbeit mit Bildern, Texten, Tabellen und Grafiken

Abkürzungen:  
 EA = Einzelarbeit  
 GA = Gruppenarbeit  
 LV = Lehrer\*invortrag  
 SA = Schüler\*innenaktivität  
 SÄ = Schüler\*innenäußerungen  
 SP = Schüler\*innenpräsentation  
 UG = Unterrichtsgespräch

### 1. STUNDE: WAS IST GEWALT?

#### Lernziele:

- Die Schüler\*innen (S\*S) verstehen, was Gewalt ist.
- Sie reflektieren, wie und wo Gewalt Teil des Alltags ist.

#### Vorbereitung

- Die Lehrkraft fertigt ausreichend Kopien von Material 1 an. Sie stellt sicher, dass die darin enthaltenen Bilder für die Ergebnispräsentation entweder nacheinander projiziert oder nebeneinander, für alle sichtbar, aufgehängt werden können.
- Zur Vorbereitung auf die Stunde eignet sich die Lehrkraft die Hintergrundinformationen (Material 3) an und bereitet die Vorstellung der darin enthaltenen Definition vor. Sie stellt die Möglichkeit sicher, Material 4 zu projizieren, um ihre Definition zu unterstützen.
- Außerdem liest sich die Lehrkraft die Hintergrundinformationen aus Material 5 durch und hält eine Kopie davon für sich bereit, um eine Abschlussdiskussion zu leiten.

Phase	Inhalt	Sozialform	Medien, Material
Einstieg (15 Min.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis zu 6 Kleingruppen werden gebildet.</li> <li>• Die Lehrkraft breitet die Arbeitsblätter mit den Bildern (Material 1) auf einem Tisch aus. Wenn es in der Klasse S*S mit persönlichen Bezügen gibt, sollte die Lehrkraft diese bei der Einteilung der Gruppen und der Zuweisung der Bilder berücksichtigen. Alternativ dazu suchen sich die Gruppen selbst ein Bild zur Bearbeitung aus.</li> <li>• <i>Hinweis:</i> Bei den Bildern handelt es sich um vereinfachte Zeichnungen von Fotos und Standbildern aus Gewaltvideos, um den S*S den Anblick der tatsächlichen Bilder zu ersparen. Die S*S sollten darauf hingewiesen werden, dass sich die</li> </ul>	GA	M1 Arbeitsblatt

*Diskussionen aber auf die Originalbilder beziehen sollten, die durch die Abbildungen repräsentiert werden.*

- Die Kleingruppen diskutieren miteinander, inwiefern die Bilder Gewalt zeigen.
- *Impulse*
  - > *Wer übt Gewalt aus?*
  - > *Wer ist von Gewalt betroffen?*
  - > *Welche verschiedenen Formen von Gewalt sieht man?*
  - > *Welche Message vermitteln die Bilder?*
  - > *Welche verschiedenen Formen von Gewalt gibt es?*

<p>Diskussion und Ergebnissicherung (15 Min.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Lehrkraft projiziert die Bilder aus Material 1 entweder nacheinander, parallel zur jeweiligen Präsentation der S*S, an die Wand oder das Whiteboard oder hängt sie für alle sichtbar nebeneinander auf.</li> <li>• Die S*S stellen die Ergebnisse ihrer Gruppenarbeit vor und diskutieren sie im Plenum.</li> <li>• <i>Impulse:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <i>Was kennzeichnet Gewalt?</i></li> <li>&gt; <i>Welche unterschiedlichen Formen von Gewalt gibt es?</i></li> </ul> </li> <li>• Die Lehrkraft leitet die Diskussion auf der Grundlage der Hintergrundinformationen (Material 3), die sie zuvor gelesen hat, und hält die Ergebnisse an der Tafel oder am Whiteboard fest.</li> </ul>	<p>M1 Arbeitsblatt/ Bilder</p>
<p>Vertiefung (15 Min.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Sicherung der Ergebnisse verteilt die Lehrkraft die Tabelle „Formen von Gewalt“ (Material 2)</li> <li>• Die Lehrkraft stellt die Definition von Gewalt aus Material 3 vor.</li> </ul>	<p>M2 Tabelle</p> <p>M3 Hintergrund- information</p>

- 
- Zur Unterstützung projiziert sie die Gewaltpyramide (Material 4) an das Whiteboard oder eine Wand. M4  
Schaubild

- Die S\*S halten die Informationen stichpunktartig in der Tabelle (Material 2) fest.

- Nun bittet die Lehrkraft die S\*S zu überlegen, ob es problematisch ist, die diskutierten Bilder zu zeigen und zu verbreiten und wenn ja, warum? UG

- Hinweis:

*Als Grundlage für die Diskussion dienen der Lehrkraft die Informationen aus Material 5.*

M5  
Hintergrund-  
information

---



Arbeitsphase (20 Min.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Klasse teilt sich in Kleingruppen von 5-6 S*S ein.</li> <li>Die Lehrkraft teilt das Arbeitsblatt (Material 7), Moderationskarten und Stifte aus.</li> <li>Die S*S sammeln Argumente zu den Fragen, recherchieren im Internet und halten die Ergebnisse auf Moderationskarten fest: <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Was kennzeichnet ein Gewaltbild?</li> <li>&gt; Wann ist es problematisch, ein Gewaltbild zu zeigen? Warum?</li> </ul> </li> </ul>	GA	M7 Arbeitsblatt Moderationskarten, Stifte
Ergebnissicherung (10 Min.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die S*S tragen ihre Ergebnisse zu einer gemeinsamen Argumentensammlung zusammen und ergänzen ihre Arbeitsblätter (Material 7).</li> <li>Im Anschluss teilt die Lehrkraft den Sachtext „Kann ein Bild gewalttätig sein?“ (Material 8) aus und bittet die S*S, das Arbeitsblatt (Material 6) mit diesen Informationen zu vervollständigen. Die Aufgabe kann ggf. zu Hause abgeschlossen werden.</li> </ul>	SP	M8 Sachtext
Hausaufgabe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Lehrkraft bittet die S*S, die Tabelle zu Hause zu vervollständigen und verteilt das Arbeitsblatt (Material 9), damit die S*S den Inhalt der Stunde noch einmal für sich festhalten.</li> </ul>	M9	Arbeitsblatt

### 3. STUNDE: GEWALTBILDER IN SOZIALEN MEDIEN

#### Lernziele:

- Die S\*S verstehen, welche Gewaltdarstellungen nicht erlaubt und strafbar sind.
- Die S\*S lernen, wie Gewaltbilder in sozialen Medien reguliert werden.
- Sie reflektieren, wer die Verantwortung für das Teilen und Löschen von Gewaltbildern trägt.

#### Vorbereitung

- Die Lehrkraft entscheidet im Vorwege, welche der angegebenen Optionen sie für die Gestaltung der Stunde wählt. Wenn sie Option 1 wählt, dann fertigt sie ausreichend Kopien von Material 10 an und hält Flipchartpapier/Poster und Stifte bereit.
- Die Lehrkraft liest sich Material 11 zur Vorbereitung auf die Diskussion am Ende der Stunde durch und informiert sich mit Hilfe der vorgeschlagenen Links.

Phase	Inhalt	Sozialform	Medien, Material
Einstieg (3 Min.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Lehrkraft bittet die S*S aufzuzählen, welche sozialen Medien sie täglich oder mehrmals pro Woche nutzen.</li> <li>• Die Lehrkraft hält die Antworten an der Tafel oder am Whiteboard fest.</li> </ul>	UG	
Arbeitsphase <b>Option 1</b> (20 Min.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es werden insgesamt 4 Kleingruppen gebildet.</li> <li>• Die Lehrkraft verteilt jeweils an zwei Gruppen das Szenario 1 und an zwei Gruppen Szenario 2 auf dem Arbeitsblatt (Material 10). Jede Schülerin und jeder Schüler erhält ein Arbeitsblatt.</li> <li>• Die S*S erarbeiten in ihren Gruppen Möglichkeiten, wie man mit Gewaltbildern bei Facebook, YouTube, Twitter usw. umgehen kann. Hierzu entwerfen sie beispielsweise einen Entscheidungsbaum, den sie auf Flipchartpapier aufzeichnen.</li> </ul>	GA	M10 Arbeitsblatt  Flipchartpapier/Poster, Stifte

<p>Ergebnis- präsentation <b>Option 1</b> (15 Min.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Je eine Schülerin oder ein Schüler präsentiert das Ergebnis der Gruppenarbeit.</li> </ul>	<p>SP</p>
<p>Vorbereitung auf ein Rollenspiel <b>Option 2</b> (15 Min.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Lehrkraft stellt das Szenario für das Rollenspiel vor: Die S*S simulieren eine Anhörung bei YouTube oder Google, ob ein Video gelöscht werden soll oder nicht. Folgende Rollen sind zu vergeben:             <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; CEO</li> <li>&gt; Moderator/Moderatorin</li> <li>&gt; User/Userin, der oder die das Bild gemeldet hat</li> <li>&gt; User/Userin, der oder die das Bild geteilt hat</li> <li>&gt; Bruder/Schwester des Opfers</li> <li>&gt; Bruder/Schwester des Täters</li> <li>&gt; Staatsanwalt/Staatsanwältin, der oder die ggf. (strafrechtliche) Maßnahmen wegen unerlaubter Verbreitung von Hassbotschaften einleiten will</li> <li>&gt; Experte/Expertin für das Thema „Gewalt im Internet“</li> </ul> </li> <li>• Die S*S bilden Kleingruppen, die sich jeweils über eine Rolle beratschlagen.</li> </ul>	<p>SA</p>
<p>Rollenspiel <b>Option 2</b> (20 Min.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kleingruppen übernimmt die entsprechende Rolle. Die weiteren Gruppenmitglieder können ggf. nach einer Meldung mit Handzeichen in einem strategisch günstigen Moment, wenn beispielsweise gerade eine Sprechpause eintritt, ihre Vertreterin oder ihren Vertreter mit weiteren Argumenten unterstützen. Die Lehrkraft moderiert.</li> </ul>	<p>SA</p>

---

Vertiefung (7 Min.)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Lehrkraft diskutiert mit den S*S, unter welchen Bedingungen Algorithmen (Künstliche Intelligenz, KI) eingesetzt werden soll, um Bilder automatisch zu finden und zu löschen. Ggf. bringt sie Informationen aus Material 11 in die Diskussion mit ein.</li><li>• Die Lehrkraft hält Pro- und Contra-Argumente an der Tafel oder am Whiteboard fest.</li><li>• <i>Erwartungshorizont:</i> <i>Aus der Diskussion können sich folgende Punkte ergeben:</i><ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Pro: KI ist objektiver, effizienter und schneller.</li><li>&gt; Contra: KI versteht den Kontext der Bilder nicht, versteht keinen Humor, keine Ironie und Satire und findet veränderte Bilder nicht.</li></ul></li></ul>	UG	M11 Hintergrund- informatio- nen
------------------------	---	----	---

---

#### 4. STUNDE: WAS KANN ICH TUN?

Lernziele:

- Die S\*S können Bilder im Internet bezüglich eines möglichen Gewaltpotenzials bewerten.
- Die S\*S wissen, wie sie mit Gewaltbildern in sozialen Medien und im Internet umgehen können.
- Die S\*S können sich zu Gewaltbildern positionieren und ihre Handlungsoptionen reflektieren.

**Vorbereitung**

- Die Lehrkraft fertigt ausreichend Kopien von Material 12 an.
- Vier Arbeitsplätze mit Flipchartpapier/Poster und Stiften stehen zur Verfügung.
- Zu Recherchezwecken haben die S\*S Zugang zum Internet.
- Die Lehrkraft stellt sicher, dass den S\*S die Ergebnisse der Gruppenarbeit im Anschluss an die Stunde zur Verfügung zu stehen.

Phase	Inhalt	Sozialform	Medien, Material
Einstieg (10 Min.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Lehrkraft leitet die Stunde mit einer Diskussion zu folgenden Fragen ein:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Wer hat in sozialen Medien schon einmal ein Video, Bild, Post gesehen oder gelesen, das/der gewaltverherrlichend war, zu Gewalt aufruft oder Gewalt in unangemessener Form zeigt?</li> <li>&gt; Was habt ihr getan?</li> <li>&gt; Was sollte man tun?</li> </ul> </li> </ul>	UG	
Arbeitsphase (20 Min.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Lehrkraft verteilt das Arbeitsblatt (Material 12).</li> <li>• Die Klasse teilt sich in vier Arbeitsgruppen auf, die jeweils eine Checkliste zum Umgang mit Gewaltbildern in sozialen Medien entwerfen.</li> </ul>	GA	M12 Arbeitsblatt
Ergebnispräsentation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gruppen stellen ihre Ergebnisse vor.</li> <li>• Die Klasse diskutiert, inwiefern die Listen Handlungsanregungen für ihren</li> </ul>	SP	

---

(15 Min.)      persönlichen Umgang mit Gewaltbildern  
enthalten.

---

ARBEITSBLATT – GRUPPE 1

WAS IST GEWALT?



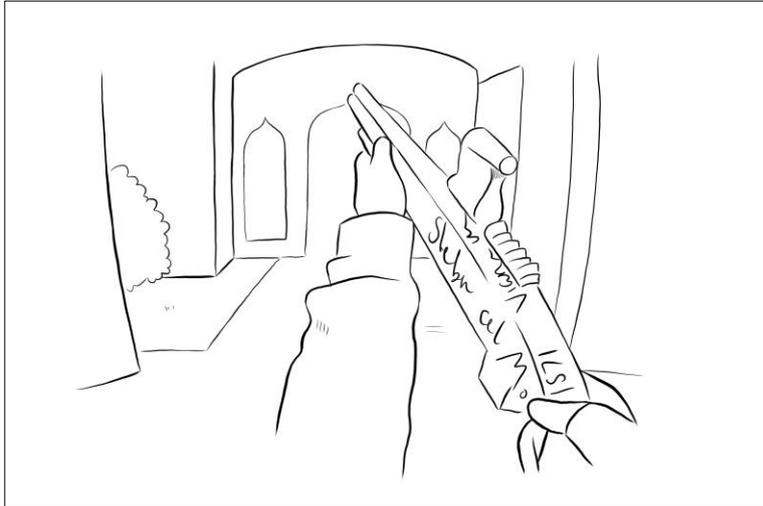
Das Foto, das als Vorlage für diese Zeichnung diente, ist unter dem Namen „The Hooded Man“ bekannt, was so viel wie „Der Kapuzen-Mann“ bedeutet. Es entstand im Jahr 2003 in dem irakischen Gefängnis Abu Ghraib. Unter dem irakischen Herrscher Saddam Husein war das Gefängnis als Ort des Terrors bekannt, bevor die US-Amerikaner es übernahmen und dort Aufständische inhaftierten. Der Fotograf, Ivan Frederick, gehörte zu den Soldaten des US-Militärs, die irakische Gefangene folterten und ihre Taten fotografierten. Der Missbrauch kam an die Öffentlichkeit, als der amerikanische Fernsehsender CBS News 2004 einige der Fotos veröffentlichte.

**Arbeitsauftrag:**

1. Seht euch das Bild genau an, beschreibt es und überlegt gemeinsam in der Gruppe, inwiefern es Gewalt zeigt.
2. Sammelt gemeinsam Merkmale für Gewalt und schreibt diese auf.

## ARBEITSBLATT – GRUPPE 2

### WAS IST GEWALT?



Im neuseeländischen Christchurch tötete der islamfeindliche Rechtsterrorist Brenton Tarrant am 15. März 2019 mit einer halbautomatischen Schusswaffe 51 Menschen und verletzte weitere 50. Seine Tat nahm er mit einem Camcorder auf und zeigte sie mit einem Live-Streaming auf Facebook.

Das Video erinnert an ein Computerspiel des Typs Ego-Shooter, in dem ebenfalls nur die Waffe und die Hände des in diesem Fall virtuellen Täters oder der virtuellen Täterin zu sehen sind.

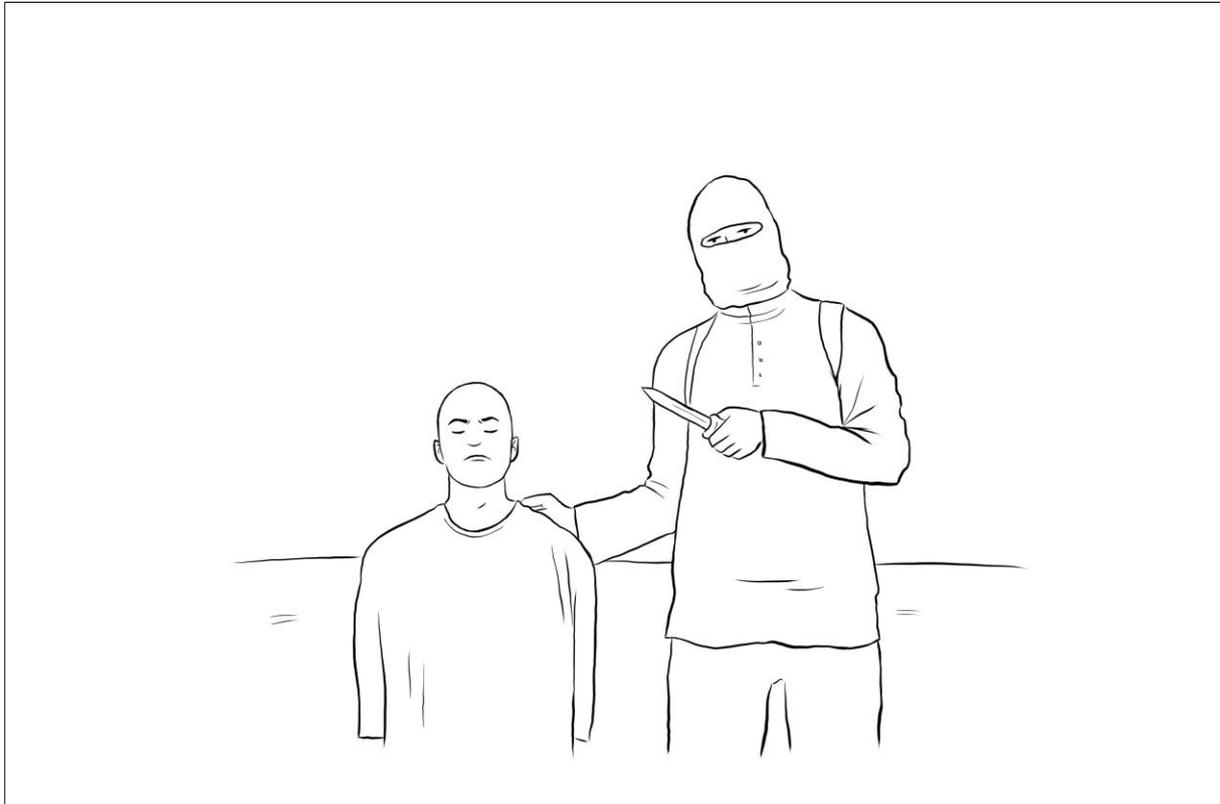


#### Arbeitsauftrag:

1. Seht euch die Bilder genau an, beschreibt es und überlegt gemeinsam in der Gruppe, inwiefern sie Gewalt zeigen.
2. Sammelt gemeinsam Merkmale für Gewalt und schreibt diese auf.

ARBEITSBLATT – GRUPPE 3

WAS IST GEWALT?



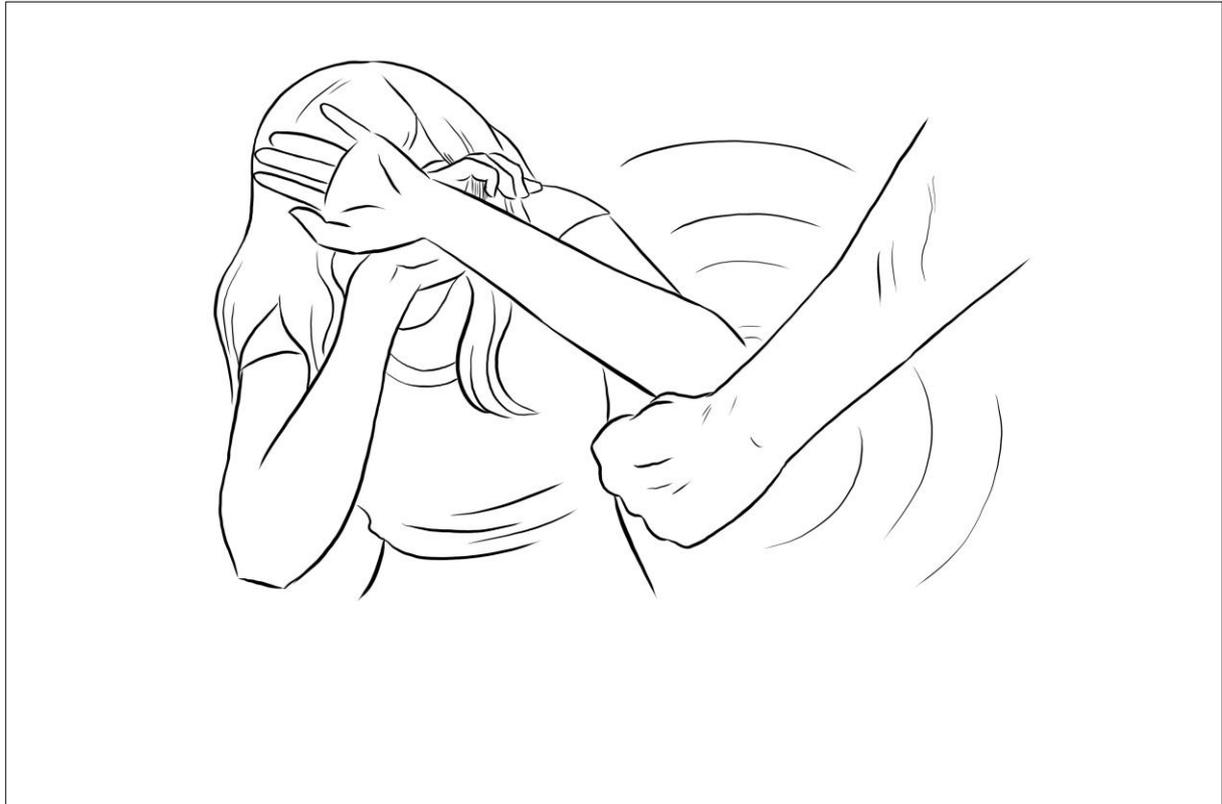
Der US-amerikanische Journalist James Foley wurde 2012 in Syrien entführt und zwei Jahre später von einem Mitglied der Terrororganisation Islamischer Staat enthauptet. Die Öffentlichkeit erfuhr von der Tat durch ein Video, das auf YouTube hochgeladen wurde. Darin erklärt Foley, dass sein wahrer Mörder die US-Regierung sei. Anschließend erscheint ein unbekannter vermummter Mann, der in der Presse auch als Jihadi John bezeichnet wird. Die Tat selbst ist nicht zu sehen, aber der enthauptete Leichnam.

**Arbeitsauftrag:**

1. Seht euch das Bild genau an, beschreibt es und überlegt gemeinsam in der Gruppe, inwiefern es Gewalt zeigt.
2. Sammelt gemeinsam Merkmale für Gewalt und schreibt diese auf.

ARBEITSBLATT – GRUPPE 4

WAS IST GEWALT?



Die Vorlage für diese Zeichnung illustriert einen Artikel zum Thema Gewalt gegen Frauen, der 2014 in einem Internet-Nachrichtenportal veröffentlicht wurde. Ähnliche Darstellungen werden auch in Kampagnen, die sich gegen häusliche Gewalt richten, verwendet.

**Arbeitsauftrag:**

1. Seht euch das Bild genau an, beschreibt es und überlegt gemeinsam in der Gruppe, inwiefern es Gewalt zeigt.
2. Sammelt gemeinsam Merkmale für Gewalt und schreibt diese auf.

ARBEITSBLATT – GRUPPE 5

WAS IST GEWALT?



Die Vorlage für diese Zeichnung illustriert einen Fernsehbeitrag über Polizeigewalt, in dem Bürgerinnen und Bürger die Polizei in ihrer Ortschaft beschuldigen, unverhältnismäßig hart gegen ihre Mitmenschen vorzugehen und ihnen schwere Verletzungen zugefügt zu haben.

**Arbeitsauftrag:**

1. Seht euch das Bild genau an, beschreibt es und überlegt gemeinsam in der Gruppe, inwiefern es Gewalt zeigt.
2. Sammelt gemeinsam Merkmale für Gewalt und schreibt diese auf.

ARBEITSBLATT – GRUPPE 6

WAS IST GEWALT?



Streit unter Geschwistern oder innerhalb der Familie ist etwas ganz Normales. Während er in vielen Fällen mit Worten ausgetragen wird, zeigen Comics und Zeichentrickserien häufig gewalttätige Szenen, wie beispielsweise Homer Simpson, der seinen Sohn Bart würgt.

**Arbeitsauftrag:**

1. Seht euch das Bild genau an, beschreibt es und überlegt gemeinsam in der Gruppe, inwiefern es Gewalt zeigt.
2. Sammelt gemeinsam Merkmale für Gewalt und schreibt diese auf.

TABELLE

FORMEN VON GEWALT



	DEFINITION	BEISPIEL
GEWALT A		
GEWALT B		
GEWALT C		

## HINTERGRUNDINFORMATIONEN

### WAS IST GEWALT?



Gewalt ist ein schillernder Begriff. Im alltäglichen Sprachgebrauch verstehen wir unter Gewalt sowohl die Fähigkeit, jemanden physisch oder psychisch zu verletzen und zu schädigen, als auch staatliche Gewalt (siehe Gewaltmonopol). Während Ersteres sich auf soziale Interaktionsbeziehungen zwischen Individuen und Gruppen bezieht, meint Letzteres die Fähigkeit des Staates und seiner Organe, Regeln auch gegen Widerstand mit notfalls physischem Zwang durchzusetzen. Die Unterscheidung dieser beiden Formen sagt per se nichts über ihre jeweilige Legitimität aus. Die Ausübung von Gewalt kann intendiert (z. B. Mord) oder unintendiert (z. B. ein Autounfall), physisch (z. B. Schläge gegen den Körper) oder psychisch (z. B. Mobbing) sein und den Gebrauch von Objekten beinhalten (z. B. Schusswaffe).

Definitionen von Gewalt gibt es viele. Zusätzlich gibt es eine politische und wissenschaftliche Diskussion darüber, was Gewalt (nicht) ist. Sowohl Philosophinnen und Philosophen, Literaturwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler wie Hannah Arendt oder Gayatri Chakravorty Spivak, Soziologinnen und Soziologen wie Randell Collin und Trutz von Trotha als auch Politikwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler wie Johan Galtung und Heinrich Opitz – um nur einige wenige zu nennen – haben sich mit der Frage beschäftigt, was Gewalt ist.

#### Eine Definition

Der Politikwissenschaftler und Friedensforscher Johan Galtung (1969, 1990) unterscheidet drei Formen der Gewalt:

- a) direkte, personale Gewalt
- b) strukturelle Gewalt
- c) kulturelle Gewalt.

Unter struktureller Gewalt versteht Galtung „(...) die vermeidbare Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse oder, allgemeiner ausgedrückt, des Lebens, die den realen Grad der Bedürfnisbefriedigung unter das herabsetzt, was potentiell möglich ist.“ Die Abwesenheit struktureller Gewalt ist die Grundlage sozialer Gerechtigkeit. Erst soziale Gerechtigkeit ermöglicht nach Galtung einen positiven Frieden, der mehr ist als die Abwesenheit von direkter Gewalt (negativer Friede).

Den Begriff der kulturellen Gewalt (auch symbolische oder epistemische Gewalt) entwickelt Galtung Anfang der 1990er Jahre und meint damit Formen von Gewalt, die nicht direkt physisch töten, sondern (vermeintliche) Rechtfertigungen anbieten, Personen zu verletzen oder strukturelle Gewalt zu legitimieren.

## Material 3

## Weiterführende Literatur

Arendt, Hannah. *Macht und Gewalt*, (Originalausgabe: *On Violence*, New York 1970), München: Piper, 1970.

Collins, Randall. *Violence*, Princeton: Princeton University Press, 2008.

Galtung, Johan. „Cultural Violence“, in: *Journal of Peace Research* 27, 3 (1990), 291–305.

Galtung, Johan. „Violence, Peace, and Peace Research“, in: *Journal of Peace Research*, 6, 3 (1969), 167–191.

Popitz, Heinrich. „Gewalt“, in: Heinrich Popitz (Hg.), *Phänomene der Macht*, Tübingen: Mohr, 1992, 43–78.

Spivak, Gayatri Chakravorty. „Can the Subaltern Speak?“, in: Cary Nelson und Lawrence Grossberg (Hg.), *Marxism and the Interpretation of Culture*, University of Illinois Press, Chicago, 1988, 271–313.

Trotha, Trutz von. „Zur Soziologie der Gewalt“, in: Trutz von Trotha (Hg.), *Soziologie der Gewalt*, Sonderheft 37 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Opladen und Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 1997, 9–56.



## Linktipps:

Fragen zum Thema Frieden, Krieg und Gewalt:

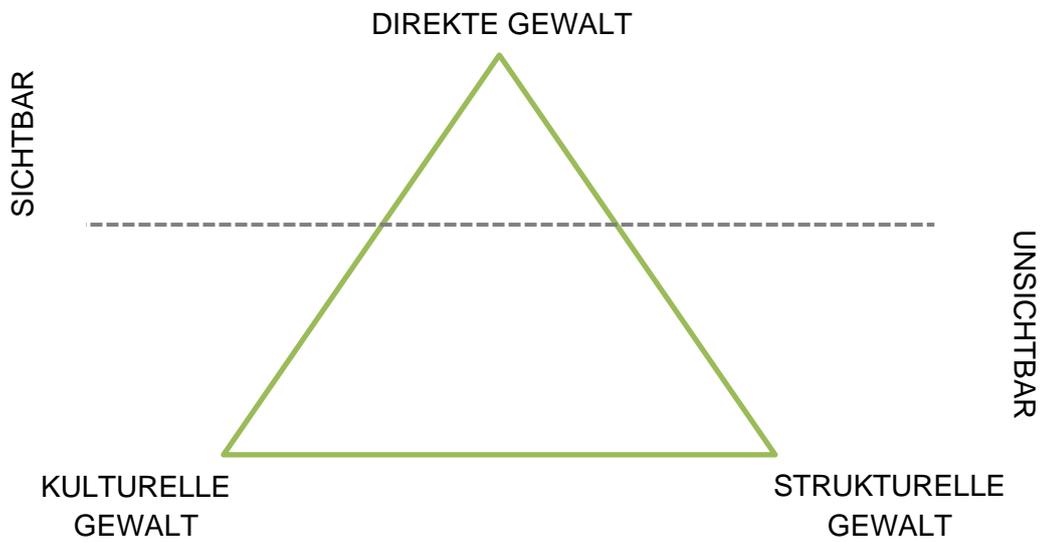
[www.frieden-fragen.de](http://www.frieden-fragen.de)

Infos zu Gewaltprävention und Opferhilfe:

[https://www.bmiv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/OpferhilfeUndGewaltpraevention\\_node.html](https://www.bmiv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/OpferhilfeUndGewaltpraevention_node.html)

SCHAUBILD

GEWALTPYRAMIDE



Quelle:

Die Grafik wurde in Anlehnung an Johan Galtung (1969, 1990) entworfen.

UM: Gewaltbilder im Internet

## HINTERGRUNDINFORMATIONEN

### RECHTLICHE GRUNDLAGEN IN DEUTSCHLAND



Seit Februar 2017 arbeitet die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen mit der Landesmedienanstalt und Medienhäusern zusammen, um strafrechtlich relevante Hassreden (auch Bilder) im Netz zu verfolgen. Das gemeinsame Projekt „Verfolgen statt nur Löschen“ will Meinungsfreiheit schützen und strafbare Taten im Internet effizient verfolgen.



#### Linktipps:

Berichte und Interviews mit Oberstaatsanwalt Markus Hartmann zum Projekt „Verfolgen statt nur Löschen“:

[https://www.deutschlandfunk.de/projekt-verfolgen-statt-nur-loeschen-die-loesung-gegen-hass.2907.de.html?dram:article\\_id=439190](https://www.deutschlandfunk.de/projekt-verfolgen-statt-nur-loeschen-die-loesung-gegen-hass.2907.de.html?dram:article_id=439190)

[https://www.deutschlandfunkkultur.de/hasskriminalitaet-im-netz-nicht-jedes-unanstaendige-posting.1008.de.html?dram:article\\_id=464391](https://www.deutschlandfunkkultur.de/hasskriminalitaet-im-netz-nicht-jedes-unanstaendige-posting.1008.de.html?dram:article_id=464391)

<https://www.zeit.de/news/2019-07/21/sonderermittler-bringt-internet-hetzer-vor-gericht>

Interviews mit Staatsanwalt Christoph Hebbecker zum Projekt „Verfolgen statt nur Löschen“:

<https://www.facebook.com/morgenmagazin/videos/611260169380389/?v=611260169380389>

<https://www.youtube.com/watch?v=3NHU1-a9ZcE>

Die folgenden Informationen sind aus dem Strafgesetzbuch:

**§ 131**  
**Gewaltdarstellung**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Schrift (§ 11 Absatz 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

a) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,

b) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder

2. einen in Nummer 1 bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien

a) einer Person unter achtzehn Jahren oder

b) der Öffentlichkeit

zugänglich macht oder

3. eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a oder b oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

ANMERKUNG: In denen in Absatz § 131, Absatz 1, Punkt 1 und 2 beschriebenen Fällen ist selbst der Versuch strafbar.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

(3) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe a ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

**Quelle:** Strafgesetzbuch, Besonderer Teil (§§ 80 – 358), 7. Abschnitt - Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 123 - 145d).

**Jugendschutzgesetz und Gewaltdarstellungen****Abschnitt 3 Jugendschutz im Bereich der Medien**

## Unterabschnitt 1 Trägermedien

**§ 11 Filmveranstaltungen**

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

Kindern unter sechs Jahren,

Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,

Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,

Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

## § 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

(1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann

Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.

Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(3) Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,

nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen

auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,

außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder

in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

(5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

### § 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen

auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,

außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder

in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

### § 14 Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen

(1) Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.

Material 5

(2) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 kennzeichnet die Filme und die Film- und Spielprogramme mit

- „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,
- „Freigegeben ab sechs Jahren“,
- „Freigegeben ab zwölf Jahren“,
- „Freigegeben ab sechzehn Jahren“,
- „Keine Jugendfreigabe“.

(3) Hat ein Trägermedium nach Einschätzung der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 einen der in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Inhalte oder ist es in die Liste nach § 18 aufgenommen, wird es nicht gekennzeichnet. Die oberste Landesbehörde hat Tatsachen, die auf einen Verstoß gegen § 15 Abs. 1 schließen lassen, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

(4) Ist ein Programm für Bildträger oder Bildschirmspielgeräte mit einem in die Liste nach § 18 aufgenommenen Trägermedium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich, wird es nicht gekennzeichnet. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste vorliegen. In Zweifelsfällen führt die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei.

(5) Die Kennzeichnungen von Filmprogrammen für Bildträger und Bildschirmspielgeräte gelten auch für die Vorführung in öffentlichen Filmveranstaltungen und für die dafür bestimmten, inhaltsgleichen Filme. Die Kennzeichnungen von Filmen für öffentliche Filmveranstaltungen können auf inhaltsgleiche Filmprogramme für Bildträger und Bildschirmspielgeräte übertragen werden; Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die obersten Landesbehörden können ein gemeinsames Verfahren für die Freigabe und Kennzeichnung der Filme sowie Film- und Spielprogramme auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung durch von Verbänden der Wirtschaft getragene oder unterstützte Organisationen freiwilliger Selbstkontrolle vereinbaren. Im Rahmen dieser Vereinbarung kann bestimmt werden, dass die Freigaben und Kennzeichnungen durch eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle Freigaben und Kennzeichnungen der obersten Landesbehörden aller Länder sind, soweit nicht eine oberste Landesbehörde für ihren Bereich eine abweichende Entscheidung trifft.

(7) Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken dürfen vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" nur gekennzeichnet werden, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen

UM: Gewaltbilder im Internet

**Material 5**

beeinträchtigen. Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann das Recht zur Anbieterkennzeichnung für einzelne Anbieter oder für besondere Film- und Spielprogramme ausschließen und durch den Anbieter vorgenommene Kennzeichnungen aufheben.

(8) Enthalten Filme, Bildträger oder Bildschirmspielgeräte neben den zu kennzeichnenden Film oder Spielprogrammen Titel, Zusätze oder weitere Darstellungen in Texten, Bildern oder Tönen, bei denen in Betracht kommt, dass sie die Entwicklung oder Erziehung von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen, so sind diese bei der Entscheidung über die Kennzeichnung mit zu berücksichtigen.

**§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien**

(1) Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,

an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,

im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,

im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,

im Wege des Versandhandels eingeführt werden,

öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,

hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

(2) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die

einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,

den Krieg verherrlichen,

Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,

3a. besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,

Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder

offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

(3) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(4) Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zweck der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden.

(5) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

(6) Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

## Unterabschnitt 2 Telemedien

### § 16 Sonderregelung für Telemedien

Regelungen zu Telemedien, die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 aufgenommen sind, bleiben Landesrecht vorbehalten.

**Quelle:** Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002.



Linktipps:

Gesetz zum Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien

(Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JmStV)

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=JMedienSchStVtrG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>

Gesetzestext: Jugendschutzgesetz (JuSchG)

<https://www.jugendschutz-aktiv.de/das-jugendschutzgesetz/gesetzestext.html>

Kinderrechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe: Kinder- und Jugendmedienschutz für die Zukunft

<https://www.bundespruefstelle.de>

Kommission für Jugendmedienschutz

<https://www.kjm-online.de>

## HINTERGRUNDINFORMATIONEN

### DER WORLD PRESS PHOTO AWARD



Seit 1955 wird jährlich der World Press Photo Award verliehen. Journalistische Fotografien sind das zentrale Medium für die Dokumentation von Gewalt und (menschlichem) Leid weltweit. Die Kriegsfotografie umfasst sowohl foto-journalistische Arbeiten, die einen neutralen, aber empathischen Blick auf Gewalt werfen, und propagandistische Arbeiten, die gewaltsame Konflikte subjektiv und oftmals einseitig verzerrend darstellen.

Die nominierten Arbeiten des World Press Photo Award werden europaweit ausgestellt.



Link:

<https://www.worldpressphoto.org>

#### Weiterführende Literatur

Beckmann, Anne-Marie und Felicity Korn. *Women War Photographers: From Lee Miller to Anja Niedringhaus*, München: Prestel, 2019.

Paul, Gerhard. *Bilder des Krieges, Krieg der Bilder: Die Visualisierung des modernen Krieges*, Paderborn: Schöningh, 2004.

Tucker, Anne Wilkes, Will Michels und Natalie Zelt. *War/Photography: Images of Armed Conflict and Its Aftermath*, Houston: Museum of Fine Arts, 2012.

#### Filme und Reportagen

„Only the Dead“, Regie: Michael Ware und Bill Guttentag, 2015.

„War Photographer“, Regie: Christian Frei, 2001.

„Hondros“, Regie: Creg Campbell, 2017.

„Kriegsfotografin Anja Niedringhaus – TV-Doku von Katja Deiß, in: YouTube, 26. September 2016, <https://www.youtube.com/watch?v=wftI7OVgdMs> / Ausstellung im Käthe Kollwitz Museum Köln, <https://www.kollwitz.de/anja-niedringhaus>, zuletzt geprüft am 6. Februar 2020.

## ARBEITSBLATT

## GEWALTBILDER

**Arbeitsauftrag:**

1. Überlegt euch in der Gruppe Argumente zu folgenden Fragen:

- a. Was kennzeichnet ein Gewaltbild?
- b. Wann ist es problematisch, ein Gewaltbild zu zeigen? Warum?

Geht hierzu beispielsweise auf folgende Punkte ein: Kontext der Produktion oder Veröffentlichung, Absicht bei der Herstellung oder Verbreitung des Bildes, Beziehung zwischen dem Bild und Gewalt (würde die Gewalt auch ohne das Bild stattfinden?).

2. Tragt eure Ergebnisse in die Tabelle ein.

3. Recherchiert ergänzend im Internet. Hierzu könnt ihr die angegebenen Links verwenden. Haltet dabei die Zeit im Auge und teilt die Rechercheaufgaben untereinander auf. Beispielsweise sind unter dem ersten Link auch Videos zugänglich, die jeweils fast 10 Minuten dauern und daher nicht alle hintereinander angeschaut werden können. Auch sind nicht alle Informationen für die Bearbeitung der Aufgabe relevant.



Linktipps:

<https://gesellschaftextrem.hsfk.de/ergebnisse/filme/>

[https://www.jugendschutz.net/fileadmin/download/pdf/Lagebericht\\_2017\\_Rechtsextremismus\\_im\\_Netz.pdf](https://www.jugendschutz.net/fileadmin/download/pdf/Lagebericht_2017_Rechtsextremismus_im_Netz.pdf)

[https://www.jugendschutz.net/fileadmin/download/pdf/Bericht\\_2018\\_Islamismus\\_im\\_Internet.pdf](https://www.jugendschutz.net/fileadmin/download/pdf/Bericht_2018_Islamismus_im_Internet.pdf)

Kennzeichen für ein Gewaltbild	Beispiel	Ist es problematisch, es zu zeigen? Warum (nicht)?

## SACHTEXT

## KANN EIN BILD GEWALTÄTIG SEIN?



Wenn wir über Gewalt reden, denken wir oft an Bilder, die gewaltsame Taten zeigen. Journalistische Fotografien, die Verbrechen in Konflikten dokumentieren, zählen dazu ebenso wie Handy-Videos, die von Aktivist\*innen und Zivilist\*innen aus Konfliktgebieten auf YouTube hochgeladen werden. Viele dieser Fotos und Videos zeigen grausame Taten, Menschen werden getötet und sterben. Die Verbreitung dieser Bilder kann dazu dienen, Menschen zu informieren, aufzuklären und wach zu rütteln. Bilder werden jedoch auch dazu produziert und genutzt, um Angst und Schrecken zu verbreiten, Gruppen und Individuen zu beleidigen und zu diskriminieren. Dort, wo die Kamera nicht nur Beobachterin und Zeugin von Gewalt ist, sondern an der Inszenierung und Ausübung gewaltsamer Taten mitwirkt, entstehen Gewaltbilder. Das Bild dokumentiert nicht, sondern ist selbst Ausdruck der (strukturellen und kulturellen Gewalt), die einer Person oder Gruppe widerfährt.

Gewaltbilder werden aus den unterschiedlichsten Beweggründen und mit sich unterscheidenden Zielen nicht nur von extremistischen und religiös fundamentalistischen Gruppierungen, sondern auch durch Musikvideos, Clips auf TikTok oder aber im Rahmen von Kinderpornografie verbreitet.

Gewaltbilder stellen durch Digitalisierung der Produktion und Verbreitung heute ein globales Phänomen dar. Bilder verbreiten sich viral, werden geteilt, kommentiert und weiter editiert. Der Attentäter in Christchurch, Neuseeland, der 51 Menschen tötete, inszenierte seine Tat als Video-Ereignis, das weltweit im Live-Stream auf Facebook mitverfolgt werden konnte. Die Terror-Organisation Islamischer Staat enthauptete Gefangene vor laufender Kamera, um mit diesen Bildern Angst und Schrecken zu verbreiten. Die Herstellung und Verbreitung solcher Bilder als einen Akt der Gewalt zu verstehen, ist nicht unumstritten. Denn schließlich töten nicht Bilder, sondern Menschen und Waffen, oder?

Der Kunsthistoriker Horst Bredekamp führte dazu in einem Interview mit der Frankfurter Rundschau<sup>1</sup> im Januar 2009 aus:

*(Auszug aus dem Interview)*

**Frankfurter Rundschau:** „Beim Zusammenführen von Bild und Tat kommt es zu Bildern, von denen Sie sagen, wir sollten sie nicht abbilden. Was meinen Sie damit?“

**Brekdekamp:** „[...] Abgesehen von der Auswahl gibt es eine Art von Bildern, die systematisch nicht zu zeigen sind. Es handelt sich um jene, bei denen Gewalttaten begangen wurden, um Bilder produzieren zu können. Das scheint mir ein neues Phänomen zu sein. Bisher wurden Bilder als Trophäen gezeigt. Sie zeigten, wen man geschlagen hatte. Ein neues Phänomen

<sup>1</sup> Arno Widmann. „Interview mit Horst Bredekamp: Bilder sind nicht nur Show“, in: Frankfurter Rundschau, 05. Januar 2009, <https://www.fr.de/kultur/bilder-sind-nicht-show-11475072.html>.

## Material 8

der letzten fünf, sechs Jahre scheint jedoch darin zu bestehen, dass in der globalen Auseinandersetzung Menschen getötet werden, damit sie zu Bildern werden.“

**Frankfurter Rundschau:** „Also eine Zeitung darf Ihres Erachtens solche Fotos nicht abdrucken?“

**Bredenkamp:** „Wenn Sie Fotos zeigen oder wenn ein Fernsehsender Videos mit Tötungsaktionen zeigt, wird er, insofern die Tat zu dem Zweck durchgeführt wurde, Bild werden zu können, zum Komplizen des Verbrechens. Dann folgt das Zeigen des Bildes der Logik einer Tat, die sich erst durch die Veröffentlichung realisiert.“

## QUELLEN UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Bredenkamp, Horst. *Theorie des Bildakts*, Berlin: Suhrkamp, 2010.

Brink, Cornelia und Jonas Wegerer. „Wie kommt die Gewalt ins Bild? Über den Zusammenhang von Gewaltakt, fotografischer Aufnahme und Bildwirkungen“, in: *Fotogeschichte* 125 (2012), 5–14, [https://zeithistorische-forschungen.de/sites/default/files/medien/material/Brink\\_Wegerer\\_2012.pdf](https://zeithistorische-forschungen.de/sites/default/files/medien/material/Brink_Wegerer_2012.pdf), zuletzt geprüft am 19. Januar 2021.

Emcke, Caroline. *Weil es sagbar ist: Über Zeugenschaft und Gerechtigkeit*, Frankfurt a. M.: S. Fischer, 2013.

Klonk, Charlotte. *Terror: Wenn Bilder zu Waffen werden*, München: S. Fischer, 2017.

Mitchell, William John Thomas. *Das Leben der Bilder: Eine Theorie der visuellen Kultur*, München: C. H. Beck, 2008.

Sontag, Susan. *Das Leiden anderer betrachten*, München: Hanser, 2003.

# ARBEITSBLATT

## BILDER ALS WAFFEN



### Arbeitsauftrag

---

Trage rückblickend auf die vergangene Unterrichtsstunde und beziehend auf den Sachtext „Kann ein Bild gewalttätig sein?“ (Material 7) zusammen, wann ein Bild zur Waffe wird.

---

A large rectangular area defined by a light blue dotted border, intended for the student's response to the task.

## ARBEITSBLATT – SZENARIO 1

### UMGANG MIT GEWALTBILDERN IN SOZIALEN MEDIEN



Wie sollte man bei Facebook, YouTube oder Twitter mit Gewaltbildern umgehen?

#### Das Szenario:

In sozialen Medien verbreitet sich ein Video, das die Tötung einer Journalistin durch Mitglieder einer extremistischen Gruppierung zeigt. Der Urheber oder die Urheberin des Videos ist nicht erkennbar.

#### Arbeitsauftrag

---

Entwerft ein Verfahren, wie mit Gewaltbildern/-videos/-aussagen umgegangen werden soll. Versetzt euch dazu in die **Rolle derjenigen, die über die Inhalte in sozialen Medien entscheiden** (CEO, Moderator\*innen).

---

## ARBEITSBLATT – SZENARIO 2

### UMGANG MIT GEWALTBILDERN IN SOZIALEN MEDIEN



Wie sollte man bei Facebook, YouTube oder Twitter mit Gewaltbildern umgehen?

#### Das Szenario:

In sozialen Medien verbreitet sich ein Video, das die Tötung einer Journalistin durch Mitglieder einer extremistischen Gruppierung zeigt. Der Urheber oder die Urheberin des Videos ist nicht erkennbar.

#### Arbeitsauftrag

---

Entwerft ein Verfahren, wie mit Gewaltbildern/-videos/-aussagen umgegangen werden soll. Versetzt euch dazu in die **Rolle der Nutzer\*innen** sozialer Medien.

---

## HINTERGRUNDINFORMATIONEN

### MENSCH ODER KI – WER SOLL BILDER LÖSCHEN?



PhotoDNA (entwickelt von Microsoft und dem Dartmouth College, USA) wird eingesetzt, um kinderpornografische Bilder und Videos im Internet zu finden und zu löschen. Die Verbreitung von Kinderpornografie soll dadurch unterbunden und (strafrechtlich) verfolgt werden. PhotoDNA erstellt eine eindeutige digitale Signatur (sog. „hash“) eines Bildes. Diese Signatur wird dann mit den Signaturen anderer Fotos verglichen, um Kopien des gleichen Bildes zu finden. In Verbindung mit einer Datenbank, die Hashes von zuvor identifizierten illegalen Bildern enthält, erkennt PhotoDNA kinderpornografische Bilder. PhotoDNA ist keine Gesichtserkennungssoftware und kann nicht verwendet werden, um eine Person oder ein Objekt in einem Bild zu identifizieren. PhotoDNA kann nur solche Bilder finden und löschen, die eine Kopie bereits bekannter Bilder sind.

Vergleichbare Programme und Algorithmen wurden z. B. von Facebook eingesetzt, um Kopien des Christchurch-Videos zu finden und automatisch zu löschen.



#### Linktipps:

Regulierung von Gewaltinhalten bei  
Facebook:

<https://www.facebook.com/communitystandards/>

Regulierung von Gewaltinhalten bei  
Youtube:

<https://support.google.com/youtube/answer/2802008?hl=de>

Regulierung von Gewaltinhalten bei  
Twitter:

<https://about.twitter.com/de/safety/enforcing-our-rules.html>

## ARBEITSBLATT

## WAS KANN ICH TUN?

**Arbeitsauftrag**

Entwerft eine Checkliste für das Teilen von Bildern und Videos, die Gewalt darstellen, in sozialen Medien.

Ruft euch hierzu die Inhalte der letzten Stunden in Erinnerung. Weitere Anregungen könnt ihr euch über die untenstehenden Links holen.



## Linktipps:

<https://hackinghate.eu>

<https://www.emoreproject.eu>

[https://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item\\_id=54300](https://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=54300)

<https://www.bricks-project.eu/2016/10/silencehate-european-study-on-hate-speech-online/>

<https://jigsaw.google.com/#montage>